



# Allgemeine Geschäftsbedingungen – Software-Entwicklung (Ausgabe 05/2010)

Metaio GmbH  
Infanteriestraße 19  
D- 80797 München  
Amtsgericht München: HRB 146852

Telefon: +49-89-5480-198-0  
Telefax: +49-89-5480-198-99  
Mail: info@metaio.com

Alle unsere auch künftigen Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Software Entwicklung. Einkaufsbedingungen des Kunden/Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, sie entsprechen unseren Bedingungen; andernfalls werden sie auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich nochmals nach Bekanntwerden widersprechen.

## 1. Projektbeschreibung

Die Metaio GmbH (im folgenden: metaio oder Auftragnehmer) wird für den Auftraggeber auf der Grundlage von Standardsoftware, die vom Auftraggeber beizustellen ist, Anpassungen der vorhandenen Standardsoftware erstellen, koordinieren und durchführen („Projekte“). Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere die Projektkoordination und die Anpassungen der vorhandenen Standardsoftware.

Alle spezifischen Einzelheiten eines Projekts, insbesondere die jeweils vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der von den Parteien einvernehmlich auf der Grundlage des Pflichtenheftes/Angebotes fortzuentwickelnden und zu konkretisierenden Leistungsbeschreibung. Im Zweifel gilt folgende Hierarchie (wobei (a) beispielsweise Vorrang vor (b) hat):

- (a) einvernehmliche Festlegungen der Projektleiter (Klausel 2.4)
- (b) einvernehmliche Projektänderungen (Klausel 3)
- (c) freigegebene Konzepte (Klausel 2.2)
- (d) das Angebot oder Pflichtenheft.

## 2. Projektdurchführung

2.1 Die Beschreibung der Leistung soll das Projekt insgesamt - soweit sinnvoll - nach in sich geschlossenen logisch funktionalen Teilen des Projekts ("Teilprojekte") oder nach Entwicklungsphasen ("Meilensteine") des Projekts gliedern. Die Vertragsparteien können in Absprache jederzeit weitere Teilprojekte und Meilensteine festlegen. Die Teilprojekte und Meilensteine ergeben sich aus dem Konzept des Auftragnehmers (gemäß Klausel 2.2).

2.2 Auf der Grundlage des Pflichtenheftes oder des Angebots entwickelt der Auftragnehmer ein Konzept zur Durchführung des Projektes mit -soweit sinnvoll- folgendem Inhalt:

- (a) Einteilung des Projektes in Teilprojekte,
- (b) Beschreibung der Leistung der Teilprojekte in Form einer technischen Spezifikation,
- (c) Meilensteine zur Gliederung der Teilprojekte,
- (d) Beschreibung der Funktionen oder Schnittstellen oder Hardwareanforderungen,
- (e) Besondere Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers,
- (f) Qualitätssicherungsplan oder Installationsplan oder Testplan oder ggf. Schulungsplan.

Der Auftragnehmer legt das Konzept dem Auftraggeber zur unverzüglichen Prüfung und Freigabe vor. Der Auftraggeber nimmt schriftlich innerhalb von 5 Arbeitstagen zu dem Konzept Stellung. In dieser Zeit beantwortet der Auftragnehmer ihm unverzüglich alle sachbezogenen Fragen; andernfalls ist die Frist zur Prüfung und Freigabe des Konzeptes angemessen zu verlängern. Wenn keine ablehnende Stellungnahme innerhalb der Freigabefrist vorliegt, gilt das Konzept als freigegeben.

2.3 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eindeutigkeit fachlicher Angaben im Konzept und steht dem Auftraggeber diesbezüglich jederzeit für verbindliche Auskünfte zur Verfügung. Die Verantwortung für die technische Umsetzung des Konzeptes trägt der Auftragnehmer. Er wird die Leistungen selbst oder durch Subunternehmer erbringen. Die Projektverantwortung wird aber hierdurch nicht berührt. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, daß die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen von Subunternehmern eingehalten werden.

2.4 Auftragnehmer und Auftraggeber benennen je einen Projektleiter, der die erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen und veranlassen kann. Die Projektleiter werden im Angebot benannt.

## 3. Projektänderungen

Sofern bei der Projektdurchführung noch Veränderungen oder Verbesserungen von Leistungsinhalten und -umfang notwendig oder zweckmäßig

erscheinen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich unterrichten. Die Vertragsparteien werden sich schriftlich über Leistungsänderungen einigen. Zusatz- oder Änderungsleistungen ohne Zustimmung des Auftraggebers begründen keinen Vergütungsanspruch. Der Auftraggeber kann schriftlich Änderungen oder Zusatzleistungen verlangen. Der Auftragnehmer wird diese, sofern und soweit sie im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten des Auftragnehmers realisierbar sind, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages vornehmen. Änderungen der Vergütung sowie der vereinbarten Termine aufgrund geänderten Leistungsumfanges sollen schriftlich vor der Durchführung der Änderung vereinbart werden.

## 4. Leistungen des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber weiß, daß das Projekt nur realisiert werden kann, wenn der Auftraggeber umfassend, fachkundig und rechtzeitig mitwirkt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auf dessen Verlangen jederzeit bestmöglich unterstützen.

4.2 Der Auftraggeber wird rechtzeitig zu Beginn der Planung und der Durchführung eines Projektes dem Auftragnehmer ein vollständiges und eindeutiges Pflichtenheft vorlegen, aus dem die fachlichen Anforderungen, die der Auftraggeber an das Projekt stellt, hervorgehen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Fortentwicklung und bei der Konkretisierung der Leistungsbeschreibung bestmöglich unterstützen und vorgelegte Meilensteine unverzüglich prüfen und verbindlich freigeben. Die Freigabe soll schriftlich erfolgen.

4.3 Der Auftraggeber wird insbesondere die im Angebot benannte Standardsoftware und die dort ansonsten aufgeführte Projektunterstützung sowie die im Verlauf der Projektdurchführung, insbesondere in dem Konzept zu konkretisierenden weiteren Beistellungen liefern. Mehraufwendungen aufgrund fehlender Projektunterstützung des Auftraggebers werden nach vorheriger Rücksprache dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt. Eine allein durch diese Mehraufwendungen bedingte Terminverschiebung verlängert die vertraglich vereinbarte Fertigstellungsfrist um den hierdurch eingetretenen Zeitraum der Verzögerung.

## 5. Leistungstermine

Leistungstermine für die einzelnen Projektphasen ergeben sich aus dem Angebot. Die Einhaltung der Leistungstermine setzt allerdings voraus, daß der Auftraggeber seine vertraglichen Pflichten vollständig und zeitgerecht erfüllt. Falls der Auftragnehmer eine Verzögerung nicht zu vertreten hat, verschieben sich die Leistungstermine und die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

## 6. Vergütung und Auslagen

6.1 Der Auftragnehmer erhält für die jeweiligen (Teil-) Projekte und die damit zu erbringenden Leistungen und übertragenen Rechte eine Vergütung, die im Angebot festgesetzt wird. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ist eine Vergütung für eine Leistung oder ein (Teil-) Projekt nicht ausdrücklich festgesetzt, so finden die jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung geltenden Preise des Auftragnehmers Anwendung.

6.2 Projektauslagen und Reisekosten, soweit vereinbart, ergeben sich aus dem Angebot.

6.3 Die Vertragspartner sind zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des anderen Vertragspartners aus diesem Vertrag berechtigt.

## 7. Rechtseinräumungen

Auftragnehmer Technologie bezeichnet alle Leistungen die vom Auftrag-



nehmer im Rahmen des Projektes zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere jeglicher Quellcode, Maschinencode, Development Routines sowie insbesondere:

- (a) sämtliche im Angebot aufgeführten Teile des Projekts
- (b) Entwicklungstools
- (c) Programmiersprachen
- (d) Marken des Auftragnehmers
- (e) Nicht-Content spezifischer Quell- und Maschinencode sowie Leistungen des Auftragnehmers, die vor Beginn dieses Vertrages entwickelt wurden
- (f) alle individuellen Bestandteile der Animation, Grafiken, Texte und sonstiger Komponenten, die selbst Objekte sind, die jedoch den individuellen Stil des Auftraggebers missen, wie z.B. Bäume, Gebäude, Mobiliar, Tiere usw.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der Auftragnehmer Technologie ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht ein (im folgenden „bestimmungsgemäße Benutzung“ genannt). Soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung des Projektes erforderlich ist, erwirbt der Auftraggeber insbesondere das Recht die Auftragnehmer Technologie insoweit zu vervielfältigen, als dies zu einem Laden, Anzeigen lassen, Ablaufen lassen oder Speichern erforderlich ist sowie das Recht, die Auftragnehmer Technologie im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung mittels Draht oder drahtlos zu übertragen. Der Auftraggeber wird die Auftragnehmer Technologie nur ihrer Bestimmung gemäß benutzen und wird sie insbesondere nicht selbständig übersetzen, bearbeiten, ihr Arrangement ändern oder andere Umarbeitungen einschließlich Fehlerberichtigungen daran vornehmen.

## 8. Abnahme

8.1 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Bereitstellung des Projekts zur Abnahme mit. Der Auftraggeber führt unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung eine formelle Abnahme im Zusammenwirken mit dem Auftragnehmer durch. Die Abnahme-Testkriterien ergeben sich aus dem Angebot

Der Auftraggeber erstellt ein schriftliches Abnahmeprotokoll, in welchem alle Abweichungen des bereitgestellten Projekts von der aktuellen Leistungsbeschreibung enthalten sind. Werden bei der Abnahme keine Fehler oder nur solche Fehler festgestellt, die die Nutzung des Projekts nur unwesentlich beeinträchtigen, so erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme des Projekts. Die Abnahme gilt als erklärt, wenn der Auftraggeber das Projekt in eine produktive Nutzung übernimmt oder sofern er dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der Abnahme schriftlich einen abnahmehinderlichen Fehler anzeigt.

8.2 Nimmt der Auftraggeber das Projekt nach Bereitstellung aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt das Projekt 2 Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen. Sollten Fehler des Projekts auf vom Auftraggeber zu vertretende Ursachen zurückgehen, so ist der Auftragnehmer bereit, sie auf Wunsch des Auftraggebers zu jeweils zu vereinbarenden Preisen und Bedingungen zu beseitigen.

8.3 Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber Teile des Projekts, die eine in sich geschlossene logische, funktionelle Einheit bilden (Teilprojekte), als Teilprojekte gesondert durch echte Teilabnahme abnehmen. Das Zusammenwirken aller Teile ist in diesem Fall Gegenstand einer Endabnahmeprüfung nach der letzten Teillieferung. Für die Abnahme von Teilprojekten gelten im übrigen die Bestimmungen über die Abnahme entsprechend.

## 9. Gewährleistung

9.1 Beschreibungen des Projekts oder der Leistungen, die Bestandteil des Projekts sind, insbesondere solche, die im Pflichtenheft enthalten sind, stellen nur dann zugesicherte Eigenschaften dar, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Der Auftragnehmer gewährleistet, daß die Leistungen der jeweils aktuellen Fassung der Leistungsbeschreibung entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme. Treten Fehler auf, benachrichtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer und stellt die für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Fehlermeldung soll eine allgemein verständliche Beschreibung des Fehlers enthalten und eine Reproduktion des Fehlers ermöglichen.

9.3 Der Auftragnehmer soll unverzüglich mit der Untersuchung des Fehlers beginnen. Nach Durchführung der Arbeiten hat der

Auftragnehmer die Fehlerfreiheit der Programme anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Testfälle darzulegen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Beseitigung eines Mangels, der den Wert oder die Tauglichkeit des Projekts zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht erheblich mindert, zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. In diesem Fall verpflichten sich beide Vertragspartner, über eine Einigung derart zu verhandeln, daß eine für beide Seiten angemessene Aufteilung der Kosten tragbar ist.

Bis zur erfolgreichen Fehlerbeseitigung stellt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine Zwischenlösung zur Umgehung des Fehlers bereit, wenn dies bei angemessenem Aufwand möglich ist.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Der Auftraggeber erwirbt an den Arbeitsergebnissen grundsätzlich erst Eigentum mit vollständiger Bezahlung aller aus dem Software Entwicklungsvertrag resultierender Forderungen.

## 11. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für den dem Auftraggeber entstandenen Schaden bis maximal zur Höhe des Auftragswertes nur, soweit dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens auch für einen solchen Schaden, den der Auftragnehmer oder die leitenden Angestellten des Auftragnehmers in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben.

Diese Haftungsbegrenzung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche oder nebenvertragliche Ansprüche. Sie schränkt jedoch eine gesetzlich zwingende Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz oder eine zwingende Haftung für zugesicherte Eigenschaften, soweit die zugesicherten Eigenschaften den Auftraggeber gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte, nicht ein.

## 12. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner bzw. mit Annahme des Angebots durch den Auftraggeber in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Die jeweils bis zur Kündigungswirksamkeit vereinbarten Projekte bleiben davon unberührt.

Hiervon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung werden sich die Vertragspartner über eine etwa noch erforderliche Restabwicklung eines Einzelauftrags abstimmen. Die Ziffern 7 und 9 gelten auch nach Vertragsende weiter.

## 13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Im Falle der Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser AGBs oder/und des Angebots und im Fall der Unvollständigkeit der AGBs oder/und des Angebotes werden die Parteien die betreffende Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen bzw. die Lücke durch eine Bestimmung schließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem wirtschaftlichen Zweck der AGBs oder/und des Angebotes am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unberührt.

13.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus Verträgen mit dem Auftragnehmer an Dritte abzutreten.

13.3. Diese AGBs nebst Angebot stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Jegliche Änderung und/oder Ergänzung der zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarung - wie auch dieser Ziff. 13.3 - bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.4. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß des UN-Kaufrechts.

13.5. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten München. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.